

den von der FPG als genossenschaftliches Eigentum erworbenen Produktionsmitteln,

den von der FGS zur Nutzung überlassenen Produktionsmitteln, die Eigentum des Staates sind.

Die Mitgliedschaft

14. Der Eintritt in die FPG erfolgt nur auf freiwilliger Grundlage.
15. Mitglied der FPG können werden: werktätige Fischer und Fischereiarbeiter sowie alle Personen ohne Rücksicht auf das Geschlecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
16. Jedes Mitglied zahlt einen Eintrittsbeitrag von 5,— DM, der dem gemeinschaftlichen Fonds der FPG zugeführt wird.

Mit dem Eintritt in die FPG erkennt das Mitglied das Statut an. Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglied der FPG werden, so wird der Eintrittsbeitrag nur von dem Mitglied erhoben, das Fischereirechte einbringt. Werden von einer Familie keine Fischereirechte eingebracht, so zahlt nur ein Familienmitglied Eintrittsbeitrag.

17. Der Ausschluß aus der Produktionsgenossenschaft kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung der FPG, auf der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen, erfolgen. Der Ausschluß darf nur als äußerstes Mittel gegen solche Mitglieder angewandt werden, die offensichtlich unverbesserlich sind und die FPG untergraben oder desorganisieren. Der Ausschluß kann erst erfolgen, wenn alle vorgesehenen Mittel der Verwarnung und Erziehung erschöpft sind.

In dem Protokoll der Mitgliederversammlung ist die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie die Zahl der Mitglieder, die für den Ausschluß gestimmt haben, anzugeben.

Wer aus der FPG austreten will, muß seine Kündigung schriftlich einreichen. Der Austritt erfolgt nur am Ende des II. oder IV. Quartals. Die Kündigung hat spätestens einen Monat vor Ende des II. bzw. IV. Quartals zu erfolgen. Die Abrechnung mit den Austretenden oder Ausgeschlossenen erfolgt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres.

Die Pflichten der FPG, ihres Vorstandes und ihrer Mitglieder

18. Die FPG arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.
19. Sie ist verpflichtet, ihre Wirtschaft planmäßig und nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu organisieren, die erteilten Planungsaufgaben zu erfüllen und die Ablieferung (den Verkauf) der Fische zu gewährleisten.
20. Der Vorstand und die Mitglieder der FPG verpflichten sich, alle Möglichkeiten, die eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer garantieren, auszuschöpfen und hierzu
 - a) die Erträge durch intensiven Fischfang und unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktivität der Gewässer zu erhöhen und den Anteil an Qualitätsfischen zu steigern.

b) bei der Bewirtschaftung der genossenschaftlichen Gewässer die Fischereigeräte und Fahrzeuge richtig auszunutzen und in gutem Zustand zu erhalten,

c) die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei streng einzuhalten und den staatlichen Organen beim Schutz der Gewässer behilflich zu sein, den Fang in den Schongebieten sowie den Fang und die Vernichtung von untermässigen Fischen und Jungfischen zu unterbinden und gegen die Anwendung verbotener Geräte und Fangmethoden sowie gegen den Fang während der Schonzeiten einzuschreiten,

d) die von der FPG bewirtschafteten Bodengewässer zu pflegen und mit Besatz zu versehen,

e) die richtige Verwendung, Aufbewahrung und Pflege des Inventars der FPG, die Konservierung und rechtzeitige und ordnungsmäßige Reinigung, Ausbesserung und Trocknung aller Fanggeräte sowie die Pflege der Wasserfahrzeuge, Takelagen und Segel zu organisieren und die Motoren, Maschinen und Geräte instand zu halten.

21. Die FPG verpflichtet sich:

a) die Qualifikation der Mitglieder ständig zu erhöhen, aus ihren Reihen tüchtige Brigadiers, Bootsführer, Fischmeister und alle sonst für den Fischfang erforderlichen Kräfte heranzubilden und besonders jugendliche Mitglieder zur Ausbildung zu Kursen zu entsenden,

b) den Bau und die Einrichtung der notwendigen Wirtschaftsgebäude und Räume für soziale und kulturelle Zwecke durchzuführen,

c) das kulturelle Niveau der Mitglieder der FPG zu heben und die kulturelle Betreuung der Mitglieder bei der Arbeit durchzuführen,

d) die Frauen und Jugendlichen besonders zu fördern und sie bei Eignung zu leitender Tätigkeit heranzuziehen,

e) die Frauen durch Schaffung von Kinderkrippen, Kinderspielplätzen usw. nach Möglichkeit zu entlasten.

Arbeitsorganisation, Disziplin und Bewertung der Arbeit

22. Zur Schaffung einer vorbildlichen Arbeitsorganisation, zur Einhaltung der Disziplin und zur Bewertung der Arbeit der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung eine Arbeitsordnung auf der Grundlage des Statuts. Die Arbeitsordnung hat für jedes Mitglied Gültigkeit.

23. Die gesamte Arbeit der FPG wird durch die Mitglieder selbst und ihre Familienangehörigen ausgeführt. Nur Arbeitskräfte mit Spezialkenntnissen (Ingenieure, Techniker, Buchhalter, Schmiede usw.) können durch die FPG gegen Entgelt beschäftigt werden. Die zeitweise Beschäftigung von bezahlten Arbeitskräften ist nur zulässig, wenn dringende Arbeiten nicht fristgemäß durch die Genossenschaftsmitglieder und deren Familienmitglieder ausgeführt werden können sowie für Bauarbeiten.